

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 38 (1891)

6 (5.2.1891)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-705322](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-705322)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Viertelfährl. Pränum.-Preis 50 J.

1891. Donnerstag, 5. Februar. № 6.

Bekanntmachungen.

1) Der Arbeiter Johann Hinrich Hage zu Donnerschwee ist heute als städtischer Hülfswächter bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 30. Januar 1891.
Roggemann.

2) Um die voraussichtliche Frequenz der Stadtknabenschule in dem nächsten Schulhalbjahre schon jetzt möglichst feststellen zu können, ist nothwendig, daß die Anmeldung neuer Schüler baldigst geschehe.

Der Stadtmagistrat fordert daher die Eltern und Erzieher auf, die Knaben, welche Ostern d. J. in die Stadtknabenschule eintreten sollen, vor dem 10. Februar d. J. bei dem Vorsteher der Stadtknabenschule Hector Drees, anzumelden.

Oldenburg, den 16. Januar 1891.

Der Stadtmagistrat.
Roggemann.

3) Der vom Stadtmagistrate aufgestellte neue Entwurf des Registers der nicht gepflasterten Wege der Stadtgemeinde Oldenburg (Stadt und Stadtgebiet) liegt während eines Zeitraums von drei Wochen, vom 18. d. M. einschließl. an, in der Registratur des Rathhauses — Zimmer Nr. 13 — öffentlich aus, was mit der Aufgabe bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche gegen den Entwurf Einwendungen erheben, insbesondere einen in denselben aufgenommenen Weg als Privatweg, oder in demselben nicht enthaltene Privatberechtigungen in Anspruch nehmen wollen, ihre Einwendungen oder Ansprüche innerhalb vier Wochen, von der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung angerechnet, anzumelden und soweit nöthig zu begründen haben, widrigenfalls sie mit denselben bei Feststellung des Wegeregisters nicht weiter werden gehört werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 12. Jan. 1891.
Roggemann.



Entwurf eines Statuts für die Stadtgemeinde Oldenburg, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (R.-G.-Bl. S. 141), wird hierdurch nach Anhörung Betheiligter unter Zustimmung des Stadtraths und mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums nachstehendes Orts-Statut erlassen:

§ 1.

Für den Bezirk der Stadtgemeinde Oldenburg wird vom 1. April 1891 ab ein Gewerbegericht mit dem Sitze zu Oldenburg errichtet. Die sachliche Zuständigkeit desselben erstreckt sich auf alle den Gewerbegerichten durch § 3 und 4 des Gesetzes zugewiesenen Streitigkeiten.

§ 2.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden nebst Stellvertreter und 6 Beisitzern.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Magistrat auf unbestimmte Zeit ernannt.

§ 3.

Der Magistrat überweist dem gewerblichen Schiedsgericht die erforderlichen Räumlichkeiten sowie die nöthigen Bureau- und Schreibkräfte.

Die Stadtkämmerei führt die Kassengeschäfte des Gewerbegerichts.

Für das Hinterlegungswesen sind die landesrechtlichen Vorschriften maßgebend.

Die Zustellungen werden von Gemeindebeamten bewirkt.

§ 4.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt auf 6 Jahre. Alle zwei Jahre scheidet ein Dritttheil der Beisitzer aus den Arbeitgebern und den Arbeitern aus und wird durch neue Wahlen ersetzt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos bestimmt. Wer an Stelle eines vor Ablauf der Wahlperiode Ausgeschiedenen eintritt, wird für den Rest der Wahlperiode des letzteren berufen.

§ 5.

Juristische Personen zc. üben ihr Stimmrecht durch einen ihrer gesetzlichen oder statutarischen Vertreter aus.

§ 6.

Die Wahl der Beisitzer findet unter Leitung eines Wahlausschusses innerhalb der letzten 3 Monate einer jeden Wahlperiode statt. Das Gewerbegericht — erstmals der Magistrat — bestimmt, aus wieviel Personen der Wahlausschuß bestehen soll. Vorsitzender desselben ist der Vorsitzende des Gewerbegerichts — erstmals ein Beauftragter des Stadtraths. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen je zur Hälfte stimmberechtigte Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein und er wird dementsprechend je zur Hälfte von den als Mitgliedern des Gewerbegerichts thätigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in geheimer Wahl oder durch Akklamation — erstmals vom Stadtrathe — gewählt.

Der Tag der Wahl wird vom Gewerbegerichte — erstmals vom Magistrat — bestimmt und ist mindestens zweimal in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt zu machen, dergestalt, daß zwischen dem ersten Abdruck der Bekanntmachung und dem Wahltag eine Frist von mindestens 8 Tagen liegt.

Der Wahlakt findet im Rathhause statt.

Der Wahlausschuß nimmt die Funktionen des Wahlvorstandes wahr.

Die an der Wahl sich Betheiligenden haben sich vor dem Wahlvorstand, insoweit diesem nicht die Wahlberechtigung bekannt ist, auf Erfordern über dieselbe auszuweisen.

§ 7.

Die Erschienenen sind in zwei tabellarisch aufgestellte Listen einzutragen, deren eine für die Arbeitgeber, deren andere für die Arbeitnehmer bestimmt ist und welche in der ersten Spalte die fortlaufende Nummer der Erschienenen, in der zweiten deren Namen, in der dritten deren Berufsart und in der vierten einen Vermerk über die Legitimation enthält.

In der Liste der Arbeitnehmer ist in einer fünften Spalte der Arbeitgeber aufzuführen, für welchen der Betreffende arbeitet. Wird ein zur Wahl Erschienener vom Wahlvorstand als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen, so ist derselbe gleichwohl in derjenigen Liste, für welche er sich angemeldet hat, aufzuführen und der Zurückweisungsgrund dabei zu bemerken.

§ 8.

Die Wahlhandlung ist öffentlich und findet von 5—7 Uhr Abends statt.

Das Wahlrecht ist, abgesehen von der in § 5 Abs. 1 bezeichneten Ausnahme, nur in Person und durch Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich oder im Wege der Bervielfältigung herzustellen sind und nicht mehr Namen enthalten dürfen, als Beisitzer in dem betreffenden Wahlakte zu wählen sind.

Die als stimmberechtigt Anerkannten haben ihre Stimmzettel verdeckt in eine der beiden Wahlurnen einzulegen, von denen eine für die Arbeitgeber, die andere für die Arbeitnehmer bestimmt ist. Die Listen sind vom Wahlvorstande am Schlusse zu unterschreiben; dieselben haben dabei ausdrücklich zu bezeugen, daß sich in der für die Wahl bestimmten Zeit Niemand weiter angemeldet hat.

§ 9.

Nach Ablauf der zur Abstimmung festgesetzten Zeit ist Niemand, der nicht bereits im Wahllokale gegenwärtig ist, mehr zur Wahl zuzulassen.

Es sind sodann die Stimmzettel aus den Urnen zu nehmen und zu zählen.

Eine etwa hierbei sich ergebende Verschiedenheit von der festgestellten Zahl der Wähler ist nebst dem zur Aufklärung Dienlichen in das Wahlprotokoll aufzunehmen.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Ist aus einem Stimmzettel die Person des zu Wählenden nicht deutlich zu entnehmen oder ist eine Person benannt, welche in der betreffenden Abtheilung nicht wählbar ist, so ist die für die betreffende Person abgegebene Stimme ungültig, unbeschadet der Gültigkeit, der sonst auf dem Zettel befindlichen Namen.

Das Ergebnis der Stimmzählung ist in das Wahlprotokoll aufzunehmen, welches vom Wahlvorstande zu unterzeichnen ist und dem die Stimmzettel beizufügen sind.

Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlvorstand über die Stimmenberechtigung, die Wählbarkeit oder die Gültigkeit der Stimmzettel entstehen, werden durch Stimmenmehrheit entschieden, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Grund und Ergebnis dieser Abstimmung sind im Protokoll zu verzeichnen.

(Fortsetzung in der Beilage.)

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt.)

Als gewählt sind in jeder Abtheilung Diejenigen zu betrachten, welche bis zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Der Wahlvorstand hat das Ergebniß der Wahl innerhalb einer Woche nach dem Wahltag dem Magistrat unter Beifügung der Protokolle und Stimmzettel einzureichen.

§ 10.

Die Gewählten sind durch den Magistrat schriftlich zur Erklärung über die Annahme aufzufordern. Erfolgt binnen 8 Tagen keine unbedingte ablehnende Erklärung, so gilt die Wahl als angenommen.

An Stelle der Ablehnenden werden Diejenigen, auf welche nach den gewählten die meisten Stimmen gefallen sind, unter entsprechender Anwendung der Vorschrift des Abs. 1 als gewählt angesehen.

§ 11.

Der Magistrat hat nach festgestellter Wahl Namen und Wohnort des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und der Beisitzer des Gewerbegerichts in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt zu machen.

§ 12.

Auf die eidliche Verpflichtung der Beisitzer findet § 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 13.

Fällt eine der Vorbedingungen der Wählbarkeit eines Beisitzers im Laufe seiner Amtsdauer hinweg, so ist er bis zur Entscheidung über seine Enthebung vom Amte zu den Sitzungen nicht zuzuziehen.

Falls hierdurch oder aus anderen Gründen im Laufe einer Wahlperiode mehr als ein Drittel der Beisitzer einer Kategorie bei dem Gewerbegericht ausscheiden, so kann der Magistrat Ersatzwahlen für den Rest der Wahlperiode anordnen, auf welche die vorhergehenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

§ 14.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitversäumniß 3 M., wenn die

Sitzung einen ganzen Arbeitstag in Anspruch nimmt und 2 *M.*, wenn dieselbe nicht über einen halben Arbeitstag andauert. Die Entschädigungen werden in der Regel vierteljährlich, auf Wunsch auch sofort ausgezahlt. Eine Zurückweisung derselben ist unstatthaft.

§ 15.

Die Beisitzer werden zu den Sitzungen vom Vorsitzenden einberufen, welcher auf eine möglichst gleichmäßige Heranziehung der Gewählten, sowie darauf zu sehen hat, daß thunlichst mindestens ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer demselben oder einem ähnlichen Berufszweige angehören, wie die streitenden Parteien. Im Behinderungsfalle hat der eingeladene Beisitzer sofort nach der Einberufung dem Vorsitzenden von dem Hinderniß Mittheilung zu machen.

§ 16.

An Gerichtskosten werden nur die Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskostengesetzes erhoben.

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Barnstedt.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.